



Informationsvorlage 610/596/2019

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 16.01.2020	Aktenzeichen: 610-St 10	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	20.01.2020	Vorberatung N
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	28.01.2020	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

**Gemeinsamer Antrag der SPD- und FWG Stadtratsfraktion vom 19. November 2019;
Stellungnahme der Verwaltung**

Information:

Die SPD-Stadtratsfraktion und die FWG-Stadtratsfraktion beantragten mit ihrem Schreiben vom 19. November 2019, dass in die künftigen Gestaltungssatzungen der Landauer Ortsteile keine Regelungen aufgenommen werden, die die Zulässigkeit von Solaranlagen auf Dächern einschränken.

Die Stadtratsfraktionen legen dar, dass einschränkende Regelungen zu einer Verringerung der nutzbaren Dachfläche bzw. zu einer Verteuerung einer solchen Anlage führen könnten. Ferner könne eine Beschränkung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortsteile als Wohnstandort haben.

Darüber hinaus führen die Stadtratsfraktionen an, dass die Herstellung von Solaranlagen gemäß Landesbauordnung genehmigungsfrei ist. Mit einer Einschränkung der Genehmigungsfreiheit bzw. mit Etablierung eines Genehmigungserfordernisses nach den Gestaltungssatzungen, würde die Zielsetzung des Landesgesetzgebers konterkariert.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Mit § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz hat der Landesgesetzgeber den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, durch Satzung Vorschriften zu erlassen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Eine solche Ermächtigung, die die Gemeinden und Städte explizit dazu befugt, zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmtem Teilen des Gemeindegebietes oder zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher Bedeutung, örtliche Bauvorschriften zu erlassen, findet sich in sämtlichen Landesbauordnungen Deutschlands.

Das Baugestaltungsrecht ist somit ein Teilgebiet des Bauordnungsrechts, das sich mit der äußeren Gestaltung zu erstellender oder bereits bestehender baulicher Anlagen befasst. Es dient anders als die technischen Bauvorschriften nicht der Gefahrenabwehr im engeren Sinne, sondern verfolgt primär ästhetische Absichten. Der Erlass von Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und somit auch über die Gestaltung der Dachflächen geht mit der Zielsetzung des Landesgesetzgebers somit grundsätzlich konform.

Ende Sommer/ Anfang Herbst dieses Jahres wurde der Erarbeitungsprozess für die künftigen Gestaltungssatzungen der acht Landauer Stadtdörfer eingeleitet. Die Gestaltungssatzungen sollen mit ihren Regelungen –wie auch die im Jahre 1988 erlassene Gestaltungssatzung– der kulturellen, historischen und städtebaulichen Bedeutung der acht Stadtdörfer Landaus Rechnung tragen. Gleichzeitig sollen die Satzungen mit ihren Regelungen die Ansprüche an modernes und energiebewusstes/energiesparendes Bauen berücksichtigen.

Die Überarbeitung bzw. zeitgemäße Weiterentwicklung der Satzung erfordert aus fachlicher Sicht einen breit aufgestellten Steuerungs- und Beteiligungsprozess, der nicht nur die Stadtpolitik und die Stadtverwaltung, sondern auch Fachexperten, Ortsbeiräte und die Öffentlichkeit miteinbezieht.

Ein wesentliches Element des Beteiligungsprozesses stellen sogenannte Ortsspaziergänge dar, die bereits im Herbst dieses Jahres in allen acht Stadtdörfern durchgeführt wurden. Im Rahmen dieser Ortsspaziergänge hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Rittmansperger, den Bürgern, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten das Thema Baukultur nähergebracht und den Akteuren einen Blick für die Besonderheiten der Gestalt ihrer Dörfer vermittelt.

Im Frühjahr 2020 soll nun ein Planungsworkshop stattfinden, zu dem Bürger, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und Vertreter der Verwaltung eingeladen werden. Die zuvor im Rahmen der Ortsspaziergänge identifizierten –und lediglich oberflächlich angesprochenen– Themenpunkte sollen im Rahmen des Workshops intensiv behandelt/ diskutiert werden, sodass zunächst auf fachlicher Ebene ein Konsens für die Ausarbeitung des Satzungsentwurfes gewährleistet ist. Explizit soll im Zuge dieses Planungsworkshops ausgearbeitet werden, wie das Thema Baukultur auf der einen Seite und das Thema „modernes, energiebewusstes bzw. energiesparendes Bauen“ auf der anderen Seite, in Einklang gebracht werden können. Die Zulässigkeit von Photovoltaik- und Solaranlagen wird in diesem Zusammenhang einen zentralen Diskussionspunkt darstellen.

Nach dem bisherigen Verlauf des Partizipationsprozesses ist davon auszugehen, dass Photovoltaik- und Solaranlagen grundsätzlich möglich sein sollen. Es wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass auf gewisse Vorgaben, die in Gänze einen groben Rahmen für die Errichtung vorgenannter Anlagen vorgeben, nicht verzichtet werden sollte (beispielsweise: Flächenanteil der Anlage in Bezug zur Dachfläche, Farbigkeit der Elemente, Abstand zum Dachfirst und zum Ortsgang). Dies gilt es aus Sicht der Verwaltung zunächst detailliert zu prüfen.

Die Entscheidung zum Umgang mit Solaranlagen sollte deshalb der fachlich-politischen Diskussion in den Workshops im Frühjahr vorbehalten bleiben und nicht als Vorbedingung jeglicher fachlichen Auseinandersetzung entzogen werden. insbesondere auch deshalb, da die bereits durchgeführten Ortsspaziergänge klar gezeigt haben, dass die Bürger die „Fernwirkung“ der typisch dörflichen Baustruktur bzw. den Anblick ihres Dorfes von „außerhalb“ sehr wertschätzen. Die einheitliche und historische Dachgestaltung (bspw. Arzheim) wurde in diesem Zusammenhang als besonderes Kriterium angeführt.

Die Verwaltung wird demgemäß den Antrag in den geplanten Workshop einbringen.

Schlusszeichnung:

